

**Anfrage Zopfi-Gassner Felicitas und Mit. über die Abzugsfähigkeit von Alimenten in der Steuererklärung (A 634). Eröffnet am: 23.03.2010 Finanzdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Zu Frage 1: Wieso wird die Besteuerung der Alimente nach Vollendung des 18. Altersjahres vom Empfänger auf den Unterhaltspflichtigen verschoben, obwohl sich an der finanziellen Ausgangslage der Betroffenen nichts verändert hat?

Das Luzerner Steuerrecht folgt hier den Vorgaben des Bundesrechts. Danach sind (erhaltene) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen grundsätzlich steuerfrei (Artikel 7 Abs. 4g des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG, SR 642.14). Ausgenommen sind gemäss dieser Bestimmung die von geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten erhaltenen Unterhaltsbeiträge sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält. Entsprechend können nur die als Einkommen steuerbaren Unterhaltsbeiträge von der leistenden Person in Abzug gebracht werden (Art. 9 Abs. 2c StHG). Die direkte Bundessteuer kennt ebenfalls eine analoge Regelung.

Vor Einführung dieser harmonisierten Regelung konnte die leistende Person sowohl nach Bundesrecht wie auch nach dem Recht des Kantons Luzern von ihr bezahlte Unterhaltsbeiträge überhaupt nicht abziehen. Sie wurden als steuerrechtlich grundsätzlich unbeachtliche Einkommensverwendung und steuersystematisch als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten betrachtet. Andererseits stellten sie bei der empfangenden Person generell kein steuerbares Einkommen dar. Zur Begründung der Systemänderung wurde damals angeführt, dadurch solle die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser verwirklicht werden. Um eine schweizweite Harmonisierung zu erreichen, übernahm der Bundesgesetzgeber das damals bei den Kantonen vorherrschende Besteuerungssystem und erklärte es für die ganze Schweiz verbindlich.

Ein Elternteil hat damit nur Unterhaltsbeiträge für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder zu deklarieren. Mit der Mündigkeit des Kindes entfällt einerseits die Zurechnung des Kindeseinkommens beim Inhaber der elterlichen Sorge. Andererseits gehen nun die Unterhaltszahlungen direkt an das mündige Kind. Ab diesem Zeitpunkt entfällt damit auch die steuersystematische Rechtfertigung für die gesetzliche Ausnahmeregelung, wonach Unterhaltsbeiträge unter gewissen Voraussetzungen bei der empfangenden Person steuerbar und entsprechend bei der leistenden Person abgezogen werden können. Es gilt wieder der allgemeine Grundsatz, wonach solche Unterhaltsbeiträge steuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung darstellen und deshalb nicht abgezogen werden können. Entsprechend sind sie auch nicht mehr zu versteuern. Das Bundesgericht erachtete die unterschiedliche Behandlung von Unterhaltsbeiträgen, je nachdem, ob das Kind unmündig oder mündig ist, für verfassungskonform. Es wies darauf hin, dass eine steuerliche Gleichbehandlung von Unterhaltsbeiträgen an unmündige und mündige Kinder ihrerseits wieder sachlich nicht zu rechtfertigende neue Ungleichbehandlungen nach sich ziehen würde, namentlich im Vergleich zu anderen Personen, die ebenfalls Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen erbringen, und zu Eltern, je nachdem, ob das mündige Kind bei diesen wohnt oder nicht.

Zu Frage 2: Wird so nicht das Prinzip der Versteuerung aller Einkommensteile verletzt? Die Alimente gehören bei den Unterhaltspflichtigen faktisch nicht zum Einkommen, bei den Empfängern allerdings schon. Die Besteuerung erfolgt doch am falschen Ort.

Steuersystematisch betrachtet, das heisst ohne die anlässlich der Steuerharmonisierung eingeführte Ausnahme, stellen Unterhaltsbeiträge steuerlich nicht beachtliche Einkommensverwendung dar. Sie können deshalb grundsätzlich nicht abgezogen werden. Andererseits sind sie als Unterstützungsleistungen auch nicht zu versteuern. Insofern erfolgt die Besteuerung systembedingt nicht am falschen Ort. Sieht man über die Steuersystematik und den Aspekt der Gleichbehandlung hinweg und betrachtet nur den Aspekt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, hat die gestellte Frage durchaus eine gewisse Berechtigung. An der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zumindest derjenigen Personen, welche zum Beispiel wegen der Ausbildung oder Unterstützungsbedürftigkeit des Kindes trotz Eintritt der Mündigkeit weiterhin Unterhaltsbeiträge zahlen müssen, ändert der Eintritt der Mündigkeit des Kindes grundsätzlich nichts. Bezogen auf diese Personengruppe war der Bundesgesetzgeber letztlich nicht ganz konsequent. Allerdings darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, dass die Unterhaltsverpflichteten bei mündigen Kindern anstelle des Abzugs der Unterhaltsbeiträge nun in der Regel den Kinderabzug geltend machen können. Die vom Bundesgesetzgeber getroffene Regelung der unterschiedlichen Behandlung der Unterhaltsbeiträge an unmündige und mündige Kinder ist in der Literatur auch vereinzelt kritisiert worden. Diese Unterscheidung nicht mehr zu machen, würde aber einen noch grösseren Einbruch in das Steuersystem bedeuten und zu neuen Ungleichbehandlungen führen.

Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, die Besteuerung der Alimente dahingehend zu ändern, dass sie auch nach dem Erreichen des 18. Altersjahres der Empfängerinnen dort versteuert werden, wo sie Einkommen bedeuten?

Die Besteuerung der Alimente ist schweizweit einheitlich geregelt. Eine Änderung dieser Besteuerung im Kanton Luzern macht keinen Sinn. Sie würde gegen das Steuerharmonisierungsgesetz verstossen und könnte zu interkantonalen Doppelbesteuerungskonflikten führen. Steuerpflichtige könnten jederzeit im Rechtsmittelverfahren eine Besteuerung gemäss Steuerharmonisierungsgesetz durchsetzen, wenn diese für sie vorteilhafter wäre.

Luzern, 15.06.2010 / RRB-Nr. 663